

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •
HATZEL & • • • •
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

LOHN-Rundschreiben Juli 2009

Änderungen ab 01. Juli 2009 und sonstige Hinweise

Themen:

- A. Umzugskosten ab 01.07.2009
- B. Kurzarbeit – Verlängerung auf 24 Monate
- C. Entlastung bei den Sozialversicherungsbeträgen ab 01.07.2009
- D. Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung ab 01.07.2009
- E. Hinzuverdienst für Bezieher von Renten ab 01.07.2009
- F. Rentenerhöhung ab 01.07.2009
- G. Erhöhung des Arbeitslosengeld II (Harzt IV) oder Sozialhilfe ab 01.07.2009
- H. Sonstige Hinweise

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir haben für Sie die relevanten Themen aufbereitet.

A. Umzugskosten ab 01.07.2009

Ab 01.07.2009 gelten neue Werte:

- Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten:	1.584 €
- Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen (Eheleute):	1.256 €
- Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen (Ledige):	628 €
- Erhöhungsbetrag je Kind:	277 €

Diese Beträge können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

B. Kurzarbeit – Verlängerung auf 24 Monate

Die Bezugsfrist für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 wird auf 24 Monate verlängert. Eine weitere Maßnahme betrifft die Lohnnebenkosten bei der Auszahlung von Kurzarbeitergeld. Dauert eine Kurzarbeitsmaßnahme länger als sechs Monate, werden auf Antrag die Beiträge zur Sozialversicherung in vollem Umfang erstattet.

Zusätzlich zur vollen Erstattung wird geregelt, dass auf Antrag des Arbeitgebers bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten und mehr innerhalb der Bezugsfrist keine neue Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit erforderlich ist. In diesen Fällen läuft die Bezugsfrist ohne Unterbrechung für den gesamten bewilligten Bezugszeitraum weiter.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft und gelten befristet bis zum 31.12.2010.

C. Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen ab 01.07.2009

Ab Juli 2009 gilt eine Entlastung beim GKV-Beitrag. So wird der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.07.2009 von 15,5 % auf 14,9 % gesenkt. Von der Senkung des Beitragsatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung profitieren nicht nur Versicherte, sondern auch die Arbeitgeber. Der von den Versicherten allein zu zahlende Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9% bleibt unverändert (Arbeitgeberanteil: $14,0\% : 2 = 7,0\%$ und Arbeitnehmeranteil: $7,0\% + 0,9\% = 7,9\%$). Ebenfalls um 0,6 % sinken zum 01.07.2009 wird der ermäßigte Beitragsatz.

Die Eckwerte in der Gleitzone bleiben ab 01.07.2009 unverändert.

D. Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung ab 01.07.2009

Der Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung wird ab 01.07.2009 von monatlich 268,28 € auf 257,25 € gesenkt.

E. Monatliche Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes ab 01.07.2009

Witwen- und Witwerrenten **(alte Bundesländer)**

Freibetrag	718,08 €
Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigtes Kind	152,32 €

Witwen- und Witwerrenten **(neue Bundesländer)**

Freibetrag	637,03 €
Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigtes Kind	135,13 €

F. Monatliche Rentenerhöhung ab 01.07.2009

Alte Bundesländer:	27,20 €
Neue Bundesländer:	24,13 €

G. Erhöhung des Regelsatzes beim Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialhilfe ab 01.07.2009

Der Regelsatz für einen Erwachsenen steigt von bisher 351 € auf 359 € monatlich.

H. Sonstige Hinweise

Volle Elternzeit je Kind auch bei Überschneidung ausschöpfen

Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, kann die erste Elternzeit vorzeitig beendet werden, um die zweite Elternzeit anzutreten. Von der verbleibenden ersten Elternzeit können bis zu 12 Monate nachgeholt werden. Beidem muss der Arbeitgeber zustimmen.

Urlaubsübertragung und –abgeltung bei Arbeitsunfähigkeit

EuGH-Urteil vom 20.01.2009 und Urteil des LAG Düsseldorf vom 02.02.2009

Kann ein Arbeitnehmer aufgrund seiner Erkrankung seinen Urlaub nicht innerhalb eines Kalenderjahres oder bis zum Ende des anschließenden Übertragungszeitraums (in der Regel 31.03. des Folgejahres) nehmen, bleibt sein Urlaubsanspruch nach einem Urteil des EuGH vom 20.01.2009 – C 350/06 gleichwohl bestehen. Diesem Urteil hat sich das LAG Düsseldorf angeschlossen.

Somit können offene Urlaubstage auch noch später genommen werden. Der Verlust ist nach Auffassung des Gerichts nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub hätte nehmen können. Anderslautende Vorschriften (wie etwa im Bundesurlaubsgesetz) verstoßen gegen die EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) und sind daher unwirksam. Auswirkungen haben die Urteile jedoch nur beim Anspruch auf Abgeltung des gesetzlichen Urlaubs. Diese Rechtsprechung erfasst hingegen nicht den tariflichen oder einzelvertraglich vereinbarten Mehrurlaub. Hierbei sind abweichende Vereinbarungen möglich, solange sie nicht zur Unterschreitung des gesetzlichen Mindesturlaubs führen.

Es ist davon auszugehen, dass sich das BAG demnächst mit dem Urteil des EuGH befassen wird.

Altersteilzeit – Förderung nur noch bis Ende 2009

Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die über den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung nachdenken, sollten sich beeilen, denn Fördergelder von der Arbeitsagentur gibt es nur noch bei geschlossenen Vereinbarungen bis zum Jahresende. Ab 2010 bleibt Altersteilzeit zwar möglich, jedoch müssen Arbeitgeber die fälligen Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt dann vollständig selbst übernehmen.

Zuschüsse für Arbeitgeber von der Arbeitsagentur

Als Arbeitgeber können Sie bei Einstellungen von arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern Zuschüsse von der Arbeitsagentur erhalten.

Für ältere Arbeitnehmer können Eingliederungszuschüsse bis zu 36 Monate gezahlt werden.

Die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer wird bis zu 12 Monate gefördert.

Die Schaffung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes für schwer vermittelbare Jugendliche wird durch einen Ausbildungsbonus von bis zu 6.000 € gefördert.

Sie sollten als Arbeitgeber vor der Einstellung bei der zuständigen Arbeitsagentur nachfragen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.